



Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 18.06.2010 in
der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der vierten Änderungssatzung
vom 11. April 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 S. 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss erwerben die Studierenden vertiefte und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Übernahme besonders anspruchsvoller technisch-betriebswirtschaftlicher Fach- und Führungsaufgaben in einem dynamischen und komplexen beruflichen Umfeld befähigen.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang weiterführende fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie fortgeschrittene überfachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

- (3) ¹Die AbsolventInnen des Studiengangs verfügen über vertieftes und erweitertes Wissen des Wirtschaftsingenieurwesens, welches auch an neueste Erkenntnisse dieser Fachrichtung anknüpft. ²Zusätzlich sind sie mit mehreren aktuellen technologie- oder branchenbezogenen Herausforderungen des Wirtschaftsingenieurwesens vertraut. ³Auf dieser Grundlage können sie selbstständig und im Team innovative Lösungen für technisch-wirtschaftliche Problemstellungen erarbeiten. ⁴Dabei sind sie imstande, neue Kenntnisse über den Problemkontext zu gewinnen, neue Methoden, Verfahren oder Vorgehensweisen zu entwickeln und Wissen aus verschiedenen angrenzenden Bereichen zu integrieren. ⁵Sie sind befähigt, das Fachwissen des Wirtschaftsingenieurwesens und dessen berufspraktische Anwendung zu erweitern und den jeweiligen Stand des Fachwissens kritisch zu reflektieren. ⁶Die AbsolventInnen haben die nötigen Kompetenzen, um komplexe Tätigkeiten oder Projekte des Wirtschaftsingenieurwesens zu leiten und zu gestalten, auch mit neuen strategischen Ansätzen. ⁷Sie haben ferner die Voraussetzungen zur Übernahme von Führungsverantwortung in Organisationen, speziell in technisch orientierten Unternehmen und verstärkt im internationalen Umfeld.
- (4) ¹Das Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich. ²Der Studiengang erweitert die Beschäftigungsfähigkeit deutlich, insbesondere um die betrieblichen Einsatzfelder Consulting, Technologie- und Innovationsmanagement sowie Unternehmensleitung.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Für das erste und zweite Semester wählen die Studierenden aus dem für diese Semester angebotenen Wahlpflichtmodulkatalog Module mit 60 ECTS-Punkten aus, wobei jeweils mindestens 15 ECTS-Punkte aus den Modulgruppen „Technik“, „Betriebswirtschaft“ und „Integration“ gewählt werden müssen.
- (3) ¹Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab. Deren Thema wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters ausgegeben. ²Eine frühere Ausgabe des Themas ist zulässig.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Eignung für das Studium wird nachgewiesen durch ein mit dem Gesamturteil „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium des Wirtschaftsingenieurwesens, in der Regel mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik, oder durch einen vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss. ²Es müssen mindestens 210 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) ¹Auf Antrag ist der vorläufige Zugang von Studierenden eines grundständigen Studienganges im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens, in der Regel mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik, möglich, wenn Prüfungsleistungen dieses Studienganges im Umfang von 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind. ²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben werden, können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen angerechnet werden. ²Anrechenbar ist auch eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten. ³Diese soll den Anforderungen entsprechen, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester in einem entsprechenden Diplom- oder Bachelorstudiengang gestellt werden. ⁴Zum Nachweis ist ein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorzulegen. ⁵Daneben können die fehlenden ECTS-Punkte durch Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen oder an vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind. ⁶Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, welche Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sind bzw. anerkannt werden können.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Bewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung bzw. zu den Leistungsnachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. ³In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden. ⁴Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Wirtschaftsingenieurpraxis anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden und mit Zustimmung der Prüfungskommission auf Antrag auch in einer anderen Sprache. ²Sie muss mit einem Vortrag hochschulöffentlich präsentiert werden.
- (4) Einer der beiden Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.

§ 8

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „bestanden“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Masterarbeit. ²Die Gewichte entsprechen dabei den ECTS-Punkten der jeweiligen Module bzw. der Masterarbeit.
- (4) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 9

Akademischer Grad und Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad **„Master of Engineering“**, Kurzform: **„M.Eng.“** verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2017/18 oder später aufnehmen.

Anlage. Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module:

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul- Nr.	2 Bezeichnung 1)	3 SWS 2)	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
WMT..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Technik	12	2)	3)	4)	4)	15
WMB..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft	12	2)	3)	4)	4)	15
WMI..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Integration	12	2)	3)	4)	4)	15
WM...	Wahlpflichtmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration	12	2)	3)	4)	4)	15
Summe		48					60

- 1) Die Wahlpflichtmodule werden im Einzelnen im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Die Anzahl der Semesterwochenstunden kann im Einzelfall abweichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten auch kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

2. Drittes Semester

Modul- Nr.	Bezeichnung	ECTS- Punkte
WM320	Masterarbeit	30
Summe		30

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e.LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	Ü	=	Übung
PROJ	=	Projekt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			